

STADT WETZLAR

SATZUNG **des kommunalen Jugendbildungswerkes** **der Stadt Wetzlar vom _____**

Auf Grund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 07. 2014 (GVBl. I, S. 178), § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom. 11. 09. 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 08. 2013 (BGBl. I, S. 3464), und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. 12. 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 05. 2013 (GVBl. I, S. 207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Rechtsform und Sitz**

Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Stadt Wetzlar. Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Wetzlar und ist dem Stadtjugendamt zugeordnet.

§ 2 **Aufgaben**

(1) Außerschulische Jugendbildung dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung und zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität ab. Sie soll junge Menschen in die Lage versetzen, persönliche und gesellschaftliche Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mit zu wirken.

(2) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell und richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammen. Die Kooperation mit Wetzlarer Schulen ist zu fördern.

(4) Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes richtet sich an Jugendliche und junge Menschen in Wetzlar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

(1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes.

(2) Über die Art und Form der Aufgabenerfüllung sind vom Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes im Einvernehmen mit dem Magistrat Richtlinien zu erlassen.

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wetzlar oder eine von ihm/ihr beauftragte Vertretung,
- b) fünf Vertreter/innen der Stadt Wetzlar,
- c) fünf Jugendvertreter/innen.

Für jedes Mitglied zu b) und c) ist eine persönlicher Stellvertretung zu bestellen.

(4) Die Leitung des Jugendamtes sowie die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes gehören dem Verwaltungsausschuss als beratende Mitglieder an. Weitere Berater/innen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter/innen werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter/innen der Stadt ist die Stadtverordnetenversammlung, für die Jugendvertreter/innen hat der Stadtjugendring ein Vorschlagsrecht.

(6) Die Jugendvertreter/innen müssen ihren Wohnsitz in Wetzlar haben und mindestens 16 Jahre und höchstens 27 Jahre alt sein. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres scheiden sie aus dem Verwaltungsausschuss aus. Hierdurch oder aus anderen Gründen frei gewordene Sitze werden neu besetzt.

(7) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wetzlar oder der/die von ihm Beauftragte. Bei Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.

(8) Der Verwaltungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich eingeladen. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 5
Leitung des Jugendbildungswerkes

(1) Der Magistrat der Stadt Wetzlar beruft die Leitung des kommunalen Jugendbildungswerkes.

(2) Die Leitung ist zuständig für die pädagogische, personelle und organisatorische Leitung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6
Finanzwesen

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzwesens und die für die Stadtverwaltung Wetzlar zu beachtenden Dienstanweisungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung für das Jugendbildungswerk der Stadt Wetzlar vom 31. Mai 1985 außer Kraft.

Wetzlar, den _____

Die Stadt Wetzlar
Der Magistrat

D e t t e
Oberbürgermeister